

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

Datum

11.05.2022

öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen im Landkreis
Zwickau Zeitraum 2022 - 2024

Gesetzliche Grundlage:

§§ 79, 80 SGB VIII i.V.m. § 8 SächsKitaG
§§ 20, 21 LJHG

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Amt für Planung, Schule, Bildung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen im Landkreis
Zwickau für den Zeitraum 2022 – 2024 laut Anlage.

Dr. C. Scheurer
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Dr. Vogel, Steffen
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Gemäß den §§ 79, 80 SGB VIII hat der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung zur Erfüllung der Aufgaben des Gesetzgebers insbesondere die Planungsverantwortung wahrzunehmen. Er hat in diesem Zusammenhang ein bedarfsgerechtes und plurales Angebot im Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gem. §§ 22 ff. SGB VIII zu sichern.

Unter dem Grundsatz „*Wohnortnahe Prävention vermindert administrative Intervention*“ wirkt der Landkreis Zwickau über seine planerischen - und Steuerungsmöglichkeiten in der Jugendhilfe auf die Gestaltung und Entwicklung eines leistungsstarken und nachhaltigen Betreuungs-, Hilfe- und Unterstützungssystems hin.

Diesem Anspruch wird durch die Fortschreibung des Bedarfsplanes Rechnung getragen.